



## Sportunterricht und leistungssportliches Training unter Coronaschutzbedingungen<sup>1</sup>

Für den Sportunterricht unter Coronaschutzbedingungen hat das Bildungsministerium einen „Leitfaden für den Sportunterricht“ erarbeitet, der die Grundlage für den Sportunterricht bildet. Diese Hinweise sollen die Sportlehrkräfte bei der Realisierung eines verantwortbaren Sportunterrichts unterstützen und schulspezifisch über die bestehenden Möglichkeiten informieren.

### Grundsätze

Maßgeblich für die konkrete Organisation und Durchführung des Sportunterrichts ist die Entwicklung des lokalen, regionalen und landesweiten Infektionsgeschehens.

Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen sowie den erforderlichen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen statt.

### Möglichkeiten des Sportunterrichts

- (1) **Sportunterricht** sollte in Abhängigkeit von der Witterung vorzugsweise **im Freien** stattfinden. Er kann regulär, ohne Maske und unter Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend den Lehrplaninhalten bzw. Inhalten des Teilrahmenplans durchgeführt werden.

Ist bei Mannschaftssportarten das Zielspiel aus unterrichtlichen Gründen erforderlich, so soll es nicht über einen längeren Zeitraum (max. 15 Min.) gehen.

Die Lehrkräfte achten auf geeignete Kleidung der Schülerinnen und Schüler sowie die Eignung der für den Sportunterricht vorgesehen Flächen (Kleinspielfeld, Schulhof, Wald, Stadion, Park, ...).

- (2) **Sporttheoretischer Unterricht** in Innenräumen kann regulär (mit Maske) stattfinden.

- (3) **Sportunterricht im Innenbereich** ist bei aktuell bestehender Maskenpflicht im Unterricht nur in Form „alternativer Bewegungsangebote“ mit geringer Kreislaufbelastung („leichte Übungen an und mit Geräten, Gymnastik, Bewegungsspiele o.Ä.“) **und mit Maske möglich**.

Wegen des möglichen hohen Aerosolausstoßes ist bei Planung und Durchführung des Unterrichts vor allem auf eine geringe Herz-Kreislauf-Belastung, ausreichende Pausen und die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu achten. **Eine differenzierte Belastungssteuerung erfolgt durch die Aufgabenauswahl und die Belastungspausenplanung in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft.**

Leichte Bewegungsangebote können z.B. sein: Gymnastik, Yoga, Positionswürfe beim Basketball, Zielaufschläge beim Badminton, 7-Meter Würfe beim Handball, Kräftigungs-, Entspannungs-, Dehnungs-, Geschicklichkeits-, Gleichgewichts-, Koordinationsübungen, Jonglieren, Übungen mit Handgeräten etc.

Sportspiele dürfen im Innenbereich (mit Kontakt) nicht über einen längeren Zeitraum (maximal 15 Minuten) durchgeführt werden. Bei dem in bestimmten Sportarten durchgeführten Unterricht, der üblicherweise mit längeren Kontaktzeiten (z.B. Festhalten beim Handball)

<sup>1</sup> BM (3.11.2020). „Leitfaden für den Sportunterricht“; ADD NW/Katrin Franz (Reg. Fachberaterin Sport, Bezirk Westpfalz): „Erläuterungen zum Leitfaden für den Sportunterricht nach den Herbstferien“ vom 4.11.2020; Mail des Sportreferenten der ADD Neustadt vom 4.11.2020.

verbunden ist, soll dies durch entsprechende Regelgestaltung vermieden werden (kein Festhalten!).

Ein wichtiges Ziel ist es auch, gesundheits- und fitnessorientierte Inhalte und Programme zu vermitteln und einzuüben, die bei coronabedingten Schließungen zu Hause durchgeführt werden können.

### **Sonderregelung Gerätturnen**

Nach Darstellung der Fachberaterin sind zwei Alternativen zur Organisation des **Gerätturnens** denkbar:

a) Die Schülerinnen und Schüler tragen Maske (sind evtl. in Gruppen an verschiedenen Geräten) und jeweils der Schüler, der ans Gerät geht, legt die Maske ab und nach der Übung wieder an. Die Hilfestellung trägt Maske.

b) Die Schülerinnen und Schüler halten sich im Freien oder geeignetem Raum (evtl. anderer Hallenteil) auf (mit Aufgabenstellung) und immer zwei Schüler (damit die Lehrkraft nicht mit Schülerin oder Schüler alleine ist) kommen zum Turnen in die Halle. Der Schüler, der ans Gerät geht, sollte eine Maske tragen und legt sie nur im Falle extremer Beeinträchtigung ab. Der Lehrer trägt eine Maske.<sup>2</sup>

Sportunterricht soll im Rahmen der drei oben genannten Möglichkeiten (Ziffern 1 bis 3) durchgeführt werden. Ist dies nach objektiver Prüfung nicht möglich, kann der Sportunterricht im Ausnahmefall durch ein anderes Unterrichtsangebot ersetzt werden, z. B. durch Fach- oder Förderunterricht.

### **Durchfeuchtung / Wechsel von Masken**

Die Schülerinnen und Schüler sind aufzufordern, zum Sportunterricht mehrere Masken zum Wechseln mitzubringen und durchfeuchtete Masken zu wechseln.

Denn auch eine geringe körperliche Belastung hat eine erhöhte Atemaktivität zur Folge. Durch das Ausatmen sammelt sich Feuchtigkeit in der Maske. Mit zunehmender Feuchte im Material lässt die Schutzwirkung der MNB nach, es entsteht die Gefahr einer Infektionsbrücke. Begünstigt durch Feuchtigkeit und Körperwärme können sich zudem Mikroorganismen auf der Innenseite vermehren. Eine durchfeuchtete Maske sollte daher umgehend abgenommen und ausgetauscht werden. Die durchfeuchtete Maske sollte nach dem Abnehmen bis zum Waschen bzw. Entsorgen (bei Einwegmasken) in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden. Für einen Unterrichtstag sind daher mehrere saubere MNB erforderlich.<sup>3</sup>

### **Händewaschen vor und nach dem Sport**

Vor und nach dem Sportunterricht sind die Hände mit Seife gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.

### **Gymnasiale Oberstufe**

Sollten die sportpraktischen Abiturprüfungen des Leistungsfaches Sport nicht durchgeführt werden können, wird wie beim G8-Termin im Mai dieses Jahres verfahren. Gründe dafür sind z. B. geschlossene Sportstätten, die eine adäquate Vorbereitung auf die Prüfungen nicht ermöglichen. Es gilt die gleiche Regelung, wie sie für Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, die verletzungs- oder krankheitsbedingt die praktischen Prüfungen nicht absolvieren können.

---

<sup>2</sup> ADD NW/Katrin Franz (Reg. Fachberaterin Sport, Bezirk Westpfalz): „Erläuterungen zum Leitfadens für den Sportunterricht nach den Herbstferien“ vom 4.11.2020, S. 1.

<sup>3</sup> ADD Trier: Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen. 3.11.2020

Das heißt: Die sportpraktischen Abiturbewertungen werden durch die entsprechenden Ergebnisse der Halbjahresprüfung (Gerätturnen, Schwimmen und Spiel) ersetzt und das Leistungsfach Sport kann im Block I der Qualifikation doppelt gewichtet werden. (Die praktische Abiturprüfung Leichtathletik hat schon vor den Ferien stattgefunden.) Das Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung wird um eine entsprechende Formulierung ergänzt.

Vorgaben oder Empfehlungen zur Leistungsbewertung sowie Durchführung der Halbjahresprüfungen im Leistungsfach Sport in den Sportarten Gerätturnen und im Volleyball liegen noch nicht vor.

### **Schwimmunterricht**

Schwimmunterricht ist aufgrund der geschlossenen Schwimmbäder derzeit nicht möglich. **Auch das Schwimmbad im Schulzentrum Süd bleibt nach Auskunft der Schule bis auf Weiteres geschlossen.**

### **Sporthallen**

Die von uns genutzten Hallen können regelmäßig gelüftet werden. Alle Möglichkeiten der regelmäßigen Stoß- und Querlüftung, vor allem in Pausen und zwischen verschiedenen Lerngruppen sind zu nutzen.

### **Umkleiden / Duschen**

Die Umkleidekabinen in den Hallen 1 und 2 können gelüftet werden, wenn in den Pausen Fenster und Türen zum Flur hierfür systematisch genutzt werden. Die Schüler sind auf die Einhaltung des Mindestabstandes in den Umkleideräumen hinzuweisen.

Ggf. können Schüler auch in Sportkleidung in die Schule kommen oder sich in Hallen oder Geräteräumen umziehen. Die Sicherheit und die Einhaltung des Schutzkonzepts sind zu beachten.

Die Duschräume bleiben bis auf Weiteres gesperrt.

### **Leistungssportliches Training<sup>4</sup>**

Kaderathletinnen und Kaderathleten z. B. an Eliteschulen des Sports können Sportanlagen ohne Rücksicht auf die im Leitfaden geregelten Vorgaben nutzen, wenn das zuständige Gesundheitsamt die Nutzung auf der Grundlage eines von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygienekonzepts genehmigt hat. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen werden sowie sowohl das Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie als auch das Ministerium des Innern und für Sport über die entsprechende Nutzung informiert sind.

Entsprechendes gilt für Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler (bis einschließlich Landeskader), die in Trainingsgruppen an einem Bundesstützpunkt oder Landesleistungszentrum in Kleingruppen von maximal zwei bis vier Personen (ohne Kontakt) trainieren.

5.11.2020 | Dr. Ulrich Becker

---

<sup>4</sup> Mail von Frau Elke Schott, Abteilungsleiterin 4B im Bildungsministerium, vom 3.11.2020